

Der Einfluss der Jahreszeiten und des Mondes auf die Fällungszeit des Holzes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **40 (1924)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verbänden die Unterlagen jeweils unter Nachnahme der Kosten ohne weiteres zuzustellen. Da die Berufsverbände die Berechnungen in allen Fällen machen müssen, wäre die Zustellung ohne besonderes Begehren seitens des Verbandes eine große Erleichterung und Zeitersparnis. Auf alle Fälle müßte das der Fall sein im beschränkten Wettbewerb, da in diesem Falle ohne Mitteilung seitens der betreffenden Amtsstelle die Berechnungsstelle des Berufsverbandes von der Ausschreibung gar nichts wüßte. Wir hoffen, daß Sie uns diesen im Interesse einer glatten Abwicklung der Berechnungsarbeiten liegenden Wunsch, der Ihren Organen keine wesentliche Mehrarbeit verursachen dürfte, erfüllen können.

In § 5 ist im Bundesratsbeschuß an Stelle der in einer Besprechung vom 24. Mai 1923 zwischen der Bau- und Oberpostdirektion und einer Vertretung unserer Gruppe aufgenommenen und akzeptierten Festsetzung des Unterschiedes mit 5 Prozent das Wort „erheblich“ gesetzt worden. Wir erwarten immerhin, daß trotz dieser Änderung das Wort erheblich in der Praxis mit zirka 5 Prozent bezeichnet werde. Würden hier weitergehende Unterschiede als 5 Prozent unter dem Begriff „nicht erheblich“ fallen, so müßte das unseres Erachtens zu all den von uns in der erwähnten Besprechung angedeuteten Übelständen führen.

Wenn ein Berufsverband gemäß § 4 eine Preisberechnung eingereicht hat und es erfolgt von Seite der vergebenden Verwaltungsstelle keine Einwendung gegen diese, so nehmen wir an, daß in einem solchen Falle die Behörde gemäß § 6 die Preise des Berufsverbandes als begründet betrachte, die Vergabung also an ein oder mehrere Angebote erfolge, die nicht erheblich, im Sinne unserer Ausführungen nicht mehr als zirka 5 Prozent von der Verbandsberechnung abweiche.

Erachtet die Behörde die Verbandspreise als unbegründet, d. h. will sie ein Angebot berücksichtigen, das mehr als zirka 5 Prozent von diesen abweicht, so hätte die Behörde dem Verbande hiervon Kenntnis zu geben.

Der Verband hat nun gemäß § 5 das Recht, seine Preise zu rechtfertigen, was aber nur dann geschehen kann, wenn die vergebende Behörde klar und unzweideutig erklärt, in welchen Positionen oder in welchen Punkten sie die Berechnung des Verbandes beanstandet. Stützt sie sich in dieser Beanstandung auf bestimmte Berechnungen, so wären diese bei der Besprechung vorzulegen.

Erfolgt in einer solchen Besprechung zwischen Behörde und Berufsverband eine Verständigung über die Preisberechnung, so hätte diese Verständigungsgrundlage die gleiche Bedeutung für die Vergabung, wie wenn die Preise des Verbandes als begründet erachtet werden.

§ 11 schließt nach unserer Auffassung die gemeinsame Berechnung einzelner Interessenten von Fall zu Fall nicht aus. Auch wenn diese ausnahmsweise sich zur Einhaltung der gemeinsam berechneten Preise verpflichten, wäre dies kein Grund zur Ausschließung. Gegebenenfalls kämen die Bestimmungen von § 7 zur Anwendung.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen prüfen und uns mitteilen würden, ob diese auch Ihrer Auffassung entsprechen. Es liegt uns außerordentlich daran, in dieser so lang umstrittenen Frage des Submissionswesens zwischen Behörden und Verbänden ein ersprießliches Zusammenarbeiten zu erreichen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen zu jeder wünschbaren Besprechung jederzeit zur Verfügung und bitten wir Sie, um Ihre gefällige Rückäußerung in dieser für uns gerade heute außerordentlich wichtigen Angelegenheit.

Mit aller Hochachtung

**Baugewerbegruppe
des Schweiz. Gewerbeverbandes.**

Der Einfluss der Jahreszeiten und des Mondes auf die Fällungszeit des Holzes.

(Korrespondenz.)

Über diesen Gegenstand, wobei es sich besonders um die Frage der Erzielung möglichst dauerhaften Holzes handelt, wurde schon in den ältesten Zeiten viel geschrieben, bis heute jedoch noch zu wenig Licht seitens der exakten Wissenschaft verbreitet.

Im alten Griechenland, dessen Weisheit großenteils auf der Assimilation der Erfahrungen noch älterer, bereits untergegangener Zivilisationen des Orients beruhte, herrschte die Auffassung vor, daß das Nutzholz im Winter, das Brennholz im Sommer zu fällen sei; doch brach sich auch in öffentlichen Besprechungen, an denen selbst berühmte Philosophen teilnahmen, die Ansicht Bahn, daß die Jahreszeiten für die Dauerhaftigkeit des Holzes vollständig belanglos seien.

Die Römer entrindeten die Nutzholzstämmen sofort nach der Fällung während der sogenannten Sastruhe, um die Entwicklung von schädlichen Insekten und Pilzen unter der Rinde zu verhindern.

In Italien gab es zur Zeit der Selbständigkeit der Gemeinden Gegenden, in denen die Sommerfällung des Nutzholzes gänzlich verboten war. Die heutige sogenannte Freiheit macht dagegen alles gleich, die Gesetze lassen alles zu, wie es dem Einzelnen beliebt, alte Bräuche und Gewohnheiten werden verlacht und jede Belehrung in den Wind geschlagen. Welche Gründe werden nun von den Vertretern der Behauptung, daß die Jahreszeiten auf die Dauerhaftigkeit des Holzes von Einfluß sind, ins Feld geführt?

Sie sagen, daß alle Praktiker in der Verfechtung des Grundsatzes einig seien, daß das im Saft gefüllte Holz rasch Veränderungen unterliegt, schwach, kraftlos und porös wird. Im Winter ruhe die Pflanze; die Zellen und Gefäße verhärten sich, indem sich mineralische Substanzen anstatt des zirkulierenden Wassers absetzen, wodurch das Holz konsistenter, härter und dauerhafter werde. In der kalten Jahreszeit erfolge die Austrocknung langsamer, weshalb Risse, die im Sommer längs der Markstrahlen bis in den Kern dringen, vermieden werden; im wintergefallenen Holze können sich daher auch nicht, wie im sommergefallenen, schädliche Pilze, die die Holzfasern zum Faulen bringen, noch Larven und Käfer entwickeln und verbreiten; denn es liegt in der Natur dieser Organismen und Insekten, ihre Sporen, bezw. Eier nicht während des Winterschlafes abzulegen. Das Holz der Winterfällung kommt daher frei von verderblichen Keimen aus dem Walde zur weiteren Verarbeitung.

Dagegen sagen diejenigen, welche überzeugt sind, daß der Baum seine Natur im Laufe des Jahres nicht ändere: Der Baum höre auch im Winter nicht auf, zu leben, und die Ansicht sei nicht bewiesen, daß er zu dieser Zeit eine Einbuße an Saft erlitten habe oder etwa ganz ausgetrocknet sei, der Wassergehalt des Baumes sei zu allen Jahreszeiten gleich groß, das Innere des Holzes sei keinen Veränderungen unterworfen. Bloß die Schicht unter der Rinde, der Kambiumring, welcher sich während des Jahres absetzt, sei naturgemäß etwas weicher, schwächer, wasserhaltiger als im Frühjahr oder im Herbst, wo er reif wird. Daher weisen die chemischen Eigenschaften des Holzes keine Unterschiede auf, außer innerhalb jener schmalen Schicht der äußeren Oberfläche, unmittelbar unter der Rinde, die aber für die Dauerhaftigkeit des Holzes ernstlich nicht in Betracht kommt.

Versuche über das spezifische Gewicht, von dem die größere oder geringere Widerstandsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des Holzes im allgemeinen abhängt, hätten

bewiesen, daß dasselbe von Monat zu Monat sich ändere, aber ohne Bezug auf die Jahreszeit; ferner daß letztere auch tatsächlich auf die technischen Eigenschaften des Holzes keinen wesentlichen Einfluß haben, daß jedoch allerdings das wintergefallte Holz vorzuziehen sei, und zwar deshalb, weil die Austrocknung langsamer und daher gleichmäßiger vor sich geht, sodaß im Holze keine Risse entstehen, sowie aus den schon vorhin erwähnten Gründen der größeren Immunität gegen schädliche Organismen.

Im Gebirge, wo die Nadelhölzer vorherrschen, und die Wälder im Winter mit Schnee bedeckt sind, muß die Fällung aus Ablieferungsgründen gewöhnlich im Sommer erfolgen; das Holz bleibt dann längere Zeit im Walde liegen und ist daher der Bildung von Sonnenrissen, der Infizierung durch Pilze und Insekten ausgesetzt. In diesem Falle könne sich aber der Baum, bezw. das Holz durch Ausschwitzen von Harz, welches die feinen Risse und Poren ausfülle und abschleße, teilweise gegen das Verderben schützen; bei solchen Hölzern könnten daher auch die Feuchtigkeit von Boden und Luft, sowie gewisse Insekten nur wenig Schaden verursachen, sie unterlägen daher auch nicht dem Einflusse der Jahreszeit.

Das Brennholz wird im Sommer gefällt, weil es dann rascher austrocknet und eher brennfähig wird.

Der Mond selbst, dem man auch heute noch vielfach (bei der Landbevölkerung und bei professionellen Holzarbeitern) einen gewissen Einfluß auf die spätere Verwendbarkeit, besonders Dauerhaftigkeit des Holzes (Bauholz, Schindeln etc.) zuschreibt, hat hiemit durchaus nichts zu tun. Vielmehr sind es die teilweise durch den Mondwechsel bedingten meteorologischen Schwankungen, atmosphärischen Niederschläge etc., die jene Ansicht hervorgerufen haben.

P-y.

Volkswirtschaft.

Die **Expertenkommission für Einfuhrbeschränkungen** war unter dem Vorsitz von Dr. Wetter, Chef der Handelsabteilung, versammelt. Sie unterzog vorerst die allgemeine Lage einer Besprechung. Für die nächste Sitzung der Kommission wurde in Aussicht genommen, die Vorbereitungen so weit zu fördern, daß die Kommission zum Abbau einer Anzahl Einfuhrbeschränkungen Stellung nehmen kann. Ferner wurden der Kommission einige neue Gesuche unterbreitet. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage kam jedoch die Expertenkommission nicht dazu, dem Bundesrat momentan neue Einfuhrbeschränkungen zu beantragen. Pendente Gesuche wurden daher zurückgelegt in der Meinung, daß bei veränderten Verhältnissen eventuell später darauf zurückzukommen sei.

Verbandswesen.

Die **Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz** hält die Delegiertenversammlung und die Generalversammlung am 31. Mai und 1. Juni in Frauenfeld ab. Das Programm sieht vor:

Ankunft der Delegierten in Frauenfeld 2½ Uhr nachmittags. Um 3 Uhr Autofahrt an den Untersee, nach Steckborn und Mannenbach, Sitzung der Delegierten in Arenenberg. Gemeinsames Nachtessen am See im Hotel Clarisegg. Rückfahrt nach Frauenfeld und freie Vereinigung.

Generalversammlung Sonntag den 1. Juni vormittags 10 Uhr im Rathaus zu Frauenfeld. Tagesordnung: Eröffnung der Sitzung durch den Obmann; Mit-

teilung des Jahresberichtes und der Generalversammlung für 1923; Wahl des Zentralvorstandes und des Obmannes; Wahl der Rechnungsprüfer; Verschiedenes. Vortrag von Herrn Gremmlinger-Staub in Amriswil: „Von Thurgauischen Trachten“.

Ausstellungswesen.

Kantonale Gewerbeausstellung in Luzern 28. Juni bis 3. August 1924. Die Vorarbeiten für diese Ausstellung gehen programmäßig vor sich. Die Ausdehnung derselben nimmt bedeutend größere Formen an, als man ursprünglich glaubte. Im Osthofe wird eine weitere große Halle errichtet. Der ganze Osthof wird vom Gärtnermeisterverbande für eine große Gartenbau-Ausstellung benützt. Mit dem Ausbau der Halle kann in den nächsten Tagen begonnen werden. Er wird nach modernen Grundsätzen durchgeführt. Was der Ausstellung einen ganz besonderen Reiz verleiht, ist die Maxime, daß nur Produkte ausgestellt werden können, die im Kanton Luzern produziert werden. Es kann also nur der Produzent selbst ausstellen.

Allenthalben setzt eine kräftige Propaganda für die Ausstellung ein. Das wirkungsvolle Plakat vom hervorragenden Luzerner Künstler Ernst Hodel wurde bereits in der ganzen Schweiz versandt. Eine verkleinerte Wiedergabe dieses guten Bildes wird dieser Tage ebenfalls zur Verteilung kommen.

Als sehr gelungen zu betrachten ist die Postkarte, die einerseits als Einladung zum Ausstellungsbesuch zu dienen hat, später aber jedem Empfänger ein schönes Andenken an die große Muster-Belebung von 1924 bieten wird.

Schon jetzt beginnt überdies der Vertrieb von Briefverschluß-Marken, die in der ganzen Schweiz für die kommende Ausstellung das berechtigte Interesse wach halten werden.

Ein Katalog betitelt „Luzernische Qualitätsarbeit“ geht bald seiner Vollendung entgegen. Er wird ein eigentliches Kunstwerk werden. Über 150 Bilder von Qualitätsarbeiten sollen in denselben aufgenommen werden, so daß er ein bleibendes Werk des Luzerner Handwerker- und Kunstkreises sein wird.



UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL
 Erste schweizerische Fabrik für elektrisch geschweißte Ketten
 FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke
 Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,
 Kurzgliedrige Lastketten für Glessereien etc.,
 Spezialketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,
 Nockkupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflügetten,
 Gleitschutzketten für Automobile etc.,
 Größte Leistungsfähigkeit · Eigene Prüfungsmaschine · Ketten höchster Tragkraft.

AUFTRÄGE NEHMEN ENTGEGEN!
 VEREINIGTE DRAHTWERKE A.-G., BIEL
 A.-G. DER VON MOOSCHEN EISENWERKE, LUZERN
 H. HESS & CO., PILGERSTEG-ROTI (Sondrio)